Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Feuerwehr und Rettungsdienst

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0695/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	10.12.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

I. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bergisch Gladbach“ sowie I. Nachtrag zur „Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Bergisch“

Beschlussvorschlag:

1.
Die I. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bergisch Gladbach“ wird beschlossen.

2.
Der I. Nachtrag zur „Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Bergisch Gladbach“ wird beschlossen.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:
(…)

Risikobewertung:
(…)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:
(…)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:			X		
investiv:	X				
planmäßig:			X		
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

Mehrerträge können in 2027 nur erzielt werden, wenn die beiden in 2027 durch Eintritte in den Ruhestand freiwerdenden Stellen von der Wiederbesetzungssperre ausgenommen werden. Unter der Annahme, dass die beiden Stellen erst in 2028 nachbesetzt werden können, ergeben sich, basierend auf der Berechnung für die Haushaltanmeldungen 2026, Mehrerträge von voraussichtlich 15.000 € jährlich.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:
(…)

Sachdarstellung/Begründung:

I.
Brandschutzdienststelle ist nach § 25 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz für das Land Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) die Gemeinde, deren Feuerwehr über geeignete hauptamtliche Kräfte in ausreichender Anzahl verfügt. Die Brandschutzdienststelle der Stadt Bergisch Gladbach ist Bestandteil der Feuerwehr Bergisch Gladbach. Aufgabe der Brandschutzdienststelle ist es, Belange des Brandschutzes sowohl in Genehmigungsverfahren als auch nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften wahrzunehmen.

Gemäß § 26 Absatz 1 BHKG sind Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen. Dazu werden Brandverhütungsschauen durchgeführt. Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen. Sie ist in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführen.

Die Brandverhütungsschau ist gemäß § 26 Absatz 2 BHKG eine Aufgabe der Gemeinde und wird von der Brandschutzdienststelle wahrgenommen.

II.
Die Gemeinden können für die Durchführung der Brandverhütungsschau gemäß § 52 Absatz 5 BHKG Gebühren aufgrund einer Satzung erheben. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren, die über die im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können die Gemeinden zudem Entgelte erheben.

Die aktuelle Satzung sowie Entgeltordnung traten zum 01.10.2023 in Kraft. Im Zuge der regelmäßigen Überprüfung wurde die Kalkulation der Gebühren und Entgelte auf die aktuellen Personalkosten angepasst. Grundlage für die Kalkulation ist der KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes 2025/2026“. Die bisherige Systematik wurde für die Neukalkulation beibehalten.

III.
Die zukünftig geplante Gebühr sowie das Entgelt wurden wie folgt neu kalkuliert:

Funktion	Besoldung/ Entgelt	Gesamt-Personal-Kosten 2025/2026	Jahres-stunden anteilig	Personal-kosten je Stunde	Anteil BVS	Gebühr BVS	Anteil Entgelte	Entgelt
Brandschutz-techniker	A10	136.708,00 €	1671	81,81 €	100%	81,81 €	0%	- €
Brandschutz-sachbearbeiter	A8	122.722,00 €	1671	73,44 €	0%	- €	100%	73,44 €
Verwaltungs-kraft halbtags	EG6	52.037,00 €	795	65,46 €	50%	32,73 €	50%	32,73 €
Stundensatz						**114,54 €**		**106,17 €**
Stundensatz gerundet						**115,00 €**		**105,00 €**
Stundensatz je 30 Minuten gerundet						**57,50 €**		**52,50 €**

Der aktuelle Stundensatz (Gebühr und Entgelt) beträgt 96,00 € (für 30 Minuten 48,00 €).

IV.
Auf dieser Grundlage ist der Gebührentarif wie unter III, genannt festzusetzen und die I. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bergisch Gladbach“ wie folgt zu fassen:

I. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bergisch Gladbach

Präambel

Aufgrund der §§ 52, 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziffer I. des Gebührentarifes zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bergisch Gladbach erhält folgende Fassung:

I. Die Gebühr von Amtshandlungen nach § 3 Absatz 2 beträgt je Person
- für die ersten angefangenen 60 Minuten 115,00 €;
- für jeder weiteren angefangenen 30 Minuten 57,50 €.

§ 2

Der I. Nachtrang zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende I. Nachtragssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
b) die Entgeltordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den XX.XX.XXXX
gez. Marcel Kreutz
Bürgermeister

V.
Der I. Nachtrag zur „Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Bergisch Gladbach“ ist wie folgt zu fassen:

I. Nachtrag zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Bergisch Gladbach

Präambel

Aufgrund des § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und der §§ 41, 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX die folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1
Ziffer I. des Entgelttarifes zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Bergisch Gladbach erhält folgende Fassung:

I. Das Entgelt für Leistungen nach § 2 Absatz 1 beträgt je Person für jede angefangenen 30 Minuten 52,50 €.

§ 2
Der I. Nachtrang zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Bergisch Gladbach wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
b) die Entgeltordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den XX.XX.XXXX
gez. Marcel Kreutz
Bürgermeister